

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache

17(10)1190-F

ÖA am 20. Februar 2013

13. Februar 2013

Stellungnahme

der Einzelsachverständigen Elisabeth Emmert
(Ökologischer Jagdverband – ÖJV)

für die 86. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung

zum Thema:

„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

Öffentliche Anhörung „Änderung des Jagdgesetzes“

Ausschuss ELV

Antworten zum Fragenkatalog

Elisabeth Emmert

Vorbemerkung

Auswirkungen und praktische Umsetzung von Regelungen zur ethischen Befriedung von Grundstücken sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in keiner Weise absehbar, sondern in erster Linie abhängig von Größe, Struktur und Lage der befriedeten Flächen im Jagdbezirk. Das in den Jagdgesetzen vorgeschriebene Ziel der Anpassung der Wildbestände an die Landeskultur muss erreichbar bleiben und endlich von allen Jagdausübenden umgesetzt werden.

Die Beeinträchtigung der in Abs. 1 genannten Gemeinwohlbelange ist aufgrund der gängigen Praxis der in Deutschland in weiten Teilen des Landes ausgeübten Hegejagd mit dem Ziel hoher, leicht bejagbarer Wildbestände gang und gäbe. Die bereits in den Gesetzen gegebenen Möglichkeiten zur Durchsetzung dieser Gemeinwohlbelange werden von den zuständigen Behörden nicht konsequent ausgenützt.

Die Darstellung sowohl seitens der Gesetzesbegründung als auch der traditionellen Jägerschaft, dass diese Beeinträchtigungen erst infolge der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen auftreten, widerspricht den tatsächlichen jagdlichen Verhältnissen und Defiziten. Für eine naturnahe Waldentwicklung und –nutzung ist eine möglichst flächendeckende, effektive Jagd unerlässlich und muss durchführbar bleiben.

Der Regelungsbedarf nach dem Urteil des EGMR muss Anstoß zu weiteren jagdrechtlichen Änderungen und der konsequenten Umsetzung auf allen behördlichen Ebenen sein. Dabei sind allgemein die Eigentümerrechte und die Rechte der Landnutzer zu stärken.

1. Das Verbot der Wildfütterung und -medikamentierung ist dringend erforderlich. Die Fütterung von Wild sowie die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen verändern den Wildtiercharakter und greifen unnötig in natürliche Selektionsvorgänge und physiologische Abläufe ein. Fütterungs- und sonstige Äsungsverbesserungsmaßnahmen bewirken keine Entlastung der Waldvegetation, sie erhöhen nachgewiesenermaßen die Wilddichten und damit den Verbissdruck.
2. Die Regelung der Jagd- und Schonzeiten weist dringenden Änderungsbedarf auf.
Um dem Anspruch einer möglichst störungsarmen, aber auch effektiven Jagd gerecht zu werden, sind in erfolversprechenden Zeitintervallen alle Wildarten, Geschlechter und Altersklassen frei zu geben, wenn keine Tierschutzbelange entgegenstehen.

Dringend notwendig ist dabei die Angleichung der Rehbockjagdzeit nach dem 15.10. an die des übrigen Rehwilds, um die in zunehmend naturnahen, strukturreichen Wäldern notwendigen und zielführenden Bewegungsjagden wirkungsvoll durchführen zu können.

Die Jagdzeiten sind grundsätzlich sinnvoll zu verkürzen, um den Störeffekt der Jagd zu minimieren. Für alle Wildarten sind ausreichende Schonzeiten festzusetzen, die Jagdzeiten sind auf Zeiträume zu beschränken, in denen eine sinnvolle Nutzung möglich ist, z.B. Fuchsjagdzeit nur im Winter.

3. Neben einem Fütterungsverbot und der Anpassung der Jagdzeiten (s. Fragen 1 und 2) sind in folgenden Punkten Änderungen notwendig:
 - Abschussregelung mit eindeutiger Orientierung an den Zielen einer ordnungsgemäßen, möglichst naturnahen Land- und Forstwirtschaft, sowie des Natur- und Tierschutzes, Kontrolle anhand anerkannter ökologischer und waldbaulicher Weiser und Methoden (Verbissgutachten, Schältschadensinventur, Weiserzäune etc.)
 - Abschaffung der Pflichttrophäenschauen
 - keine Anrechnung von Unfallwild auf den Abschussplan
 - Kontrolle durch körperlichen Nachweis intensivieren
 - Sanktionen bei Nichterfüllung des Abschusses, Erhöhung jederzeit möglich
 - keine Einschränkung der Ersatzpflicht auf „Hauptbaumarten“
 - Stärkung des Einflusses der Grundeigentümer und Landnutzer auf die Jagdausübung durch:
 - + Förderung des Zugangs für GrundeigentümerInnen und ortsansässige JägerInnen zur Jagdausübung und Pachtmöglichkeit für Jagdvereine
 - + flächendeckende Bejagungsmöglichkeit im Wald möglichst gewährleisten
 - + Verkleinerung der Mindestgröße der Gemeinschaftsjagdreviere entsprechend der von Eigenjagdrevieren
 - + Keine Vorgaben für Mindestpachtzeiten
 - + Förderung der Eigenbejagung durch Jagdbeauftragte oder angestellte Jäger
 - + Fortbildung der Jagdrechtsinhaber über Folgen nicht angepasster Wildbestände und Möglichkeiten der Einflussnahme
4. Grundsätzlich ist auch juristischen Personen des Privatrechts als Grundeigentümern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Eigentumsflächen aus ethischen Gründen zu befrieden. Auch für diese würde gelten, dass dann auf allen Grundstücken die Befriedung umzusetzen ist.
5. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die bloße Gefährdung der sehr weit gefassten, jedoch vage formulierten, Allgemeinwohlbelange bereits als Versagungsgrund ausreicht. Oder ob erst, wenn die befürchteten Effekte nachweislich auftreten, die Widerrufung der Befriedung rechtens sein sollte. Erst dann könnte auch die Anordnung einer Jagdausübung greifen. Dies gilt auch, wenn mehrere Anträge in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gestellt werden.
6. Die genannten Gründe zur angeordneten Jagdausübung sind zu Recht angeführt. Für die Anordnung der Bejagung ist aber der Nachweis notwendig, dass die Befriedung diese Schäden herbeigeführt oder verstärkt hat.

7. Aufgrund der noch gültigen Regelung einer langen Mindestpachtzeit (9 Jahre) ist das Inkrafttreten der Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres festzusetzen.
8. Grundsätzlich obliegt der Jagdgenossenschaft die Haftung für den Wildschadenersatz. Wird das im konkreten Fall so gehandhabt, z.B. wenn ein Revier nicht verpachtet ist oder in Eigenregie bejagt wird, ist auch der Inhaber der ethisch befriedeten Fläche dazu heranzuziehen. Wenn die Ersatzpflicht vertraglich an den Jagdausübungsberechtigten übertragen ist, können für Eigentümer von nach § 6a befriedeter Grundstücke keine Sonderregelungen gelten. Wenn Wildschäden aufgrund der Befriedung auftreten oder sich verstärken, ist diese zu widerrufen oder die Jagd anzuordnen.
9. Die genannten Bestimmungen werden den Wildschadenersatz-Ansprüchen von Landpächtern nicht gerecht. Bei Landpachtverträgen, die nichts anderes vorsehen, ist zu regeln, dass der Grundstückseigentümer einer nach § 6a befriedeten Fläche für Wildschäden gegenüber dem Pächter haftet.
10. Die Parameter zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd sind richtig. Aber die Gewährleistung ist im Vorhinein nicht nachweisbar (s. Antwort zu 5.)
11. „Hege“ als einseitige Förderung bestimmter, jagdlich erwünschter Wildarten, i.d.R. durch Fütterung oder Beseitigung von Fressfeinden, ist aus ökologischer Sicht überholt und der Begriff aus dem Jagdrecht zu streichen. Die herkömmliche Jagdpraxis hat in der Vergangenheit unter diesem Deckmantel wesentlich zu Ungleichgewichten und Belastungen des Naturhaushalts geführt. In den Jagdgesetzen ist sie einfach durch den Begriff „Jagd“ zu ersetzen
12. Die Entstehung unkontrollierter Rückzugsbereiche ist abhängig von der Größe und Struktur der ethisch befriedeten Flächen denkbar. Rechtlich könnte der Eigentümer aber nur haftbar gemacht werden, wenn die Befriedung als Ursache nachzuweisen ist. Bei Wildschäden im Wald hat letztlich deren Verhinderung Vorrang, da der Ausfall von Baumarten in folgenden Waldgenerationen monetär nicht zufriedenstellend ausgleichbar ist.
13. Ein Eigenjagdbesitzer kann zwar die Jagdausübung weitgehend einschränken, die Abschusserfüllung für abschussplanpflichtiges Wild ist davon jedoch ausgenommen. Er hat schon jetzt die Möglichkeit, auf das Jagdausübungsrecht zu verzichten und Mitglied einer Jagdgenossenschaft zu werden. Dann könnte er als Jagdgenosse die Befriedung beantragen. Der für seine Flächen festgesetzte Abschuss ist dann auf der bejagbaren Fläche der Jagdgenossenschaft mit zu erfüllen.
Die wildbiologischen Auswirkungen sind im Einzelfall aufgrund der flächenhaften und strukturellen Bedeutung für den gesamten Jagdbezirk zu beurteilen.
14. Die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Abs. 4 sind sinnvoll. Zum Vorbehalt des Widerrufs s. Antwort zu 5.

15. Für die Auswirkungen der Befriedung sind hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert und Verpachtbarkeit keine generellen Aussagen möglich. Nicht jede Befriedung nach § 6a wird zu spürbaren Veränderungen oder Verschlechterungen dieser Belange führen. Doch generell sind funktionsfähige Jagdgenossenschaften zur Umsetzung des Jagdrechts zu erhalten, insbesondere um den bewährten Grundsatz Wald vor Wild in der Fläche zu realisieren.
- Die Wildfolgeregelungen sind auf allen Flächen zu vereinfachen, den Tierschutzbelangen ist Vorrang einzuräumen. Z.B. sollte für anerkannte Nachsuchenführer das Betreten aller Grundstücke und Jagdbezirke ohne Absprache möglich sein, wie das bereits in Rheinland-Pfalz möglich ist.